

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 108.

zu Nr. 275 des Hauptblattes.

1927.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Brauke in Dresden.

Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der 51. Sitzung)

von Donnerstag, den 24. November 1927.)

Abg. Dr. Gelfert (D. Sp.): Im Auftrage meiner Fraktion möchte ich bemerken, daß wir die Vorlage begrüßen und mit Genehmigung das redliche Bemühen der Regierung erkennen, das sie aufgewendet hat, um den Wünschen der verschiedenen Polizeibeamtenorganisationen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Es wird noch in aller Erinnerung sein, in welcher Weise sowohl vom Verbands der Polizeibeamten als auch von den verschiedenen anderen Polizeibeamtenorganisationen gerade das Polizeibeamtenrecht und als Abgeordneten warum das preussische Polizeibeamtenrecht nicht einfach übernommen worden ist. Es ist vielmehr gerade der Wunsch erfüllt worden, der von allen Seiten zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Polizeibeamten mehr unter wirklich praktischem Beamtenrecht, unter das normale Beamtenrecht gestellt werden sollten, natürlich nur, soweit es im Rahmen und im Interesse des Polizeidienstes überhaupt möglich ist. Es ist verständlich, daß eine Menge von Maßnahmen vorgenommen werden mußten, die eine Abweichung von dem allgemeinen Beamtenrecht bedeuten.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier bei der ersten Beratung uns allzusehr in Einzelheiten zu verlieren, wir wollen diese Dinge zum Gegenstand einer eingehenden Aussprache im Ausschuss machen.

Zunächst ist es ersichtlich festzustellen, daß eine einheitliche Ausbildung des Polizeibeamten vorgezogen ist. Der wichtigste Punkt, der von allen Rednern hier angeschnitten worden ist, ist das Problem der Eheschließung der Verbandsbeamten. Gewiß ist man von widerstrebenden Erwägungen erfüllt, nach der menschlichen Seite und nach der Seite der Staatsnotwendigkeit hin. Ich möchte aber doch den Polizeibeamten, die sich zu sehr von menschlichen Motiven bei ihrer Politik leiten lassen, dabei ins Gedächtnis zurückrufen, daß die erste Aufgabe der Polizei kein muß, dem Staate zu dienen. Wenn wir andere Berufe vergleichend heranziehen, so haben wir nicht allzuviel Beamtengruppen, bei denen es möglich ist, daß ein Beamter in noch jüngerem Lebensalter als mit 26 Jahren eine Ehe eingeht.

Man wird sich auch Harmsachen müssen, daß die Kündigungsmöglichkeiten, von denen in § 10 ausführlich die Rede ist, mit großer Vorsicht aufgestellt und gefaßt worden sind und alle die Möglichkeiten, die nach menschlichen Ermessen eintreten könnten, ins Auge faßen. Nicht ganz klar erscheint uns die Fassung des § 10 Abs. 1, wo es heißt, daß vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden kann, wenn der Polizeibeamte in seiner bisherigen Stelle nicht mehr beschäftigt werden kann, weil die Stelle infolge organischer Veränderung dauernd eingezogen wird.

Zu begrüßen ist die Bestimmung in Abs. 5, daß die parteipolitische Betätigung dem Polizeibeamten in Dienstleistung, in Versammlungen oder Demonstrationen unterliegt. Eine klare, rücksichtslose und selbstlose Handhabung des Dienstes im Staate kann der Beamte nur dann erfüllen, wenn ihm innerhalb des Dienstes jede parteipolitische Betätigung unterliegt.

Beim § 14, der davon handelt, daß nach einer gewissen Dienstzeit eine Abfindungssumme für die Polizeibeamten gezahlt werden soll, die aus dem Polizeidienste ausscheiden, ist der Wunsch an uns gerichtet worden von der Polizeibeamtenschaft selbst, daß man hier vielleicht doch daran denken könnte, eine Staffelung noch einzuführen, daß etwa diejenigen Beamten, welche 9 oder 10 Jahre ihren Dienst getan haben und dann aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, mit einem Zwischenbetrage zwischen 2500 und 5000 M., also vielleicht mit 3500 oder 4000 M., abgefunden werden könnten.

Ein Wort zu der Laufbahn der Polizeioffiziere! Es ist gesagt worden, daß in erster Linie eine tüchtige fachliche Durchbildung aller Polizeibeamten ausschlaggebend sein soll; das gelte sowohl für die Polizeibeamten des Reichsmeistershandes als auch für die Polizeioffiziere. Verlangt wird, daß der Offizier das notwendige Maß von Allgemeinbildung haben soll und daß dieses Maß von Allgemeinbildung im allgemeinen durch eine Offiziersprüfung nachzuweisen ist; und es ist in der Begründung zur Gesetzesvorlage ausgeführt, daß man das notwendige Maß von Allgemeinbildung wohl dann als gegeben betrachten kann, wenn der betreffende Polizeioffizier das Reifezeugnis einer neunklassigen Schule aufweist. Die Vertreter der Linken wünschen gerade dies beschränkt zu haben; sie möchten, daß der Polizeioffizier lediglich aus dem Mannschaftsstande hervorgehe. Wir haben ebensoviel gegenteilige Meinungen, die sagen: nein, im Gegensatz zu der sachlichen und fachlichen Durchbildung muß der Polizeioffizier auch über ein gewisses höheres Maß von allgemeiner Bildung verfügen; und wenn wir an die Stellung denken, die der Polizeioffizier im Staate als Vertreter einer gewissen staatlichen Autorität und ausgestattet mit gewissen Berechtigungen und Vollmachten gegenüber den Beamten, mit denen er dienstlich die Sicherheit des Staates zu schützen hat, ausgerechnet ist, dann ist es eigentlich eine logische Notwendigkeit, daß man auf die Vorbildung der Polizeioffiziere besonderen Wert auch nach der Seite der Allgemeinbildung hin legen möchte.

Ich darf nur daran erinnern, daß man heutzutage schon bei den gehobenen und mittleren Beamten, mindestens aber bei der Reihzahl der mittleren Beamten im allgemeinen das Reifezeugnis einer neunjährigen Anstalt verlangt.

Wohlwollend hat mich bei den Vorverhandlungen berührt, daß gerade von den Polizeioffizieren eine äußerste Zurückhaltung geübt worden ist in den Forderungen bezüglich des Polizeibeamtenrechtes. Es ist ersichtlich, daß so viel Takt und Verständnis für die staatlichen Interessen bei unseren Polizeioffizieren vorhanden ist, und ich nehme gern wieder Gelegenheit, das vor aller Öffentlichkeit zu betonen, namentlich wenn gegen die Polizeioffiziere Angriffe gerichtet werden.

Eine besondere Bemerkung muß ich noch zu § 19 machen. Dort ist vorgezogen, daß die Höchstzahl der Beamten des Gemeindepolizeidienstes für jede Gemeinde vom Ministerium des Innern festgelegt wird. Es sollen 3 Monate nach dieser Festlegung entgegenstehende Bestimmungen der gemeindlichen Ortsgerichte und Polizeivorgeschritten außer Kraft treten. Innerhalb gleicher Frist sind die Ortsgerichte und Polizeivorgeschritten der Gemeinden mit diesem Gesetze in Einklang zu bringen. Wenn man sich grundsätzlich darüber freuen kann, daß für die aufsteigenden Polizeibeamten eine entsprechende Verjüngung im höheren Lebensalter vom Gesetze aus vorgezogen ist, so muß man andererseits auch bedenken, daß die Gemeinden Zeit haben müssen, die Bedingungen und Bestimmungen ausreißend durchzuarbeiten, die mit der Übernahme von staatlichen Polizeibeamten in den Gemeindedienst notwendig einer Änderung und Nachprüfung bedürfen. Da scheinen mir 3 Monate Frist reichlich kurz zu sein.

Der Herr Abg. Liebmann charakterisierte die ganze Vorlage damit, daß alles beim alten bleibe. Ich muß ganz offen gestehen, das ist doch wohl eine so summarische Beurteilung, die von der Sache außerordentlich erheblich abweicht. Daß ihm die Polizeioffiziere, die Vereinstätigkeiten usw. ein Dorn im Auge sind, wissen wir. Aber wie er dazu kommt, sich zum Staatsfinanzkommissar aufzuwerfen und es als zum Reifer hinausgeworfenen Weib bezeichnen, wenn Polizeibeamte, die aus ihrem Dienstverhältnis entlassen werden, eine Abfindungssumme erhalten, das weiß ich nicht, ebensowenig, wie er das vereinbaren will mit seinen sonstigen Behauptungen, die er zugunsten der Beamten immer wieder geltend macht. Es mutet fast wie ein Treppenvieh an, wenn die Sozialdemokratie ihren Antrag damit begründet, daß der eine Lehrer Mitglied des Stahlhelm und Mitglied einer deutschnationalen Organisation, der andere Lehrer Vorsitzender des Alldutschen Verbandes sei. Ich muß offen gestehen, wenn man die Zugehörigkeit eines Lehrers an einer Polizeischule zum Neuen sächsischen Lehrerverein oder auch zu einer anderen Organisation, die nicht sozialdemokratisch ist, ohne weiteres als staatsgefährlich und antirepublikanisch bezeichnen will, so ist das nichts anderes als eine grobe Stimmungsmaße vor der Öffentlichkeit. Wir werden den Antrag ablehnen, ebenso den, dem Landtag die Lehrpläne des Unterrichts für Mannschaften und Offiziere der gesamten Polizei vorzulegen. Das sind Dinge, mit denen sich der Landtag wahrlich nicht zu befassen hat.

Man hat Kritik geübt, daß die Altersgrenze von 60 Jahren eine Härte bedeute. Auch Herr Abg. Siegert war dieser Auffassung. Ich möchte im Gegenzug zu ihm hier zum Ausdruck bringen, daß ich dieser Auffassung nicht beipflichten kann. Der Dienst bei der Polizei ist zweifellos anders zu beurteilen als bei anderen Beamten, schon in bezug auf die Nützlichkeit des Menschen.

Auf der anderen Seite betrachtet Herr Abg. Bethke die 18-Jahre-Altersgrenze als eine zu jugendliche Grenze. Im Gesetz selbst ist das 18. Jahr gar nicht vorgezogen, sondern es ist nur ein Spielraum zwischen 18 und 22 Jahren in der Begründung festgelegt.

Zusammenfassend möchte ich zum Ausdruck bringen, daß wir im Ausschuss noch ausreichende Gelegenheit haben werden, uns über einzelne Punkte, die einer besonderen Klärung noch bedürfen, zu unterhalten. Ich bin überzeugt, daß auch innerhalb der Polizeibeamtenschaft sich die Erkenntnis mehr und mehr Bahn brechen wird, daß nur derjenige Beamte der rechte Diener seines Staates ist, der in seinem Dienste getragen ist von dem nötigen Vertrauensverhältnis zum Staate, der aber auch erwarten kann, und das muß der Staat ihm gewährleisten, daß er vom Staate so in seinen menschlichen und beruflichen Leistungen beurteilt wird, daß er Befriedigung finden kann in seinem Amt und zur Dienstfreudigkeit weiterhin bereit sein kann. (Beifall b. d. D. Sp.)

Abg. Dr. Dehne (Dem.): Wir sehen in der Vorlage eine geeignete Grundlage zur Neuerschaffung eines Polizeibeamtenrechtes. Wir sind der Meinung, daß doch eine Besserung der rechtlichen Verhältnisse durch diese Vorlage herbeigeführt wird. Wir können infolgedessen die außerordentlich, ich will sagen grundsätzlich abfällige Kritik, die der Herr Abg. Liebmann an der Vorlage geübt hat, nicht teilen. Ich weiß nicht, ob der Herr Abg. Liebmann bei seiner außerordentlich scharfen Kritik sich bewußt gewesen ist, daß er gleichzeitig scharfe Kritik geübt hat an der Arbeit seiner politischen Freunde in Preußen, insbesondere an der Arbeit der beiden sozialistischen Innenminister. Ich weiß auch nicht, ob der Herr Abg. Liebmann bei seinen scharfen Angriffen sich vor Augen gehalten hat, daß unsere Regierung ebenso wenig wie die preussische bei der Schaffung dieser Vorlage völlig frei gewesen ist.

hische bei der Schaffung dieser Vorlage völlig frei gewesen ist.

Eins fällt uns auf, daß nämlich eine allerdings an Zahl sehr geringe Polizeibeamtengruppe bei der Regelung zu kurz gekommen ist. Auf Seite 10 lesen wir: „Die gegenwärtige Frauenpolizei fällt nicht unter das Gesetz.“ Wenn man schon das Recht der Polizeibeamten so grundsätzlich regelt, wie es hier in diesem Gesetz geschieht, ist es doch erwägenswert, ob man nicht auch die Rechte der weiblichen Polizeibeamten in irgendwelcher Form festlegt.

Weiter ist in der Debatte darauf hingewiesen worden, daß die Vorlage einen allzu scharfen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden brächte. Es ist richtig, und die Vorlage erkennt es ja selbst an, daß § 19 eine Einschränkung der Selbstständigkeit der Gemeinden mit sich bringt, aber diese Einschränkung liegt im wesentlichen doch darin, daß die Zahl der Polizeibeamten für die Gemeinden nunmehr einheitlich durch die Regierung festgelegt wird. Aber auch diese Einschränkung ist wieder aus außerpolitischen Gründen, die ich vorhin schon erwähnt habe, zu erklären. Wenn im übrigen den Gemeinden die Auswahl etwas beschränkt wird, muß ich ganz offen gestehen, das scheint mir kein so schwerwiegender Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu sein. Dem Recht der große Vorteil auf der anderen Seite gegenüber, daß nunmehr auch die Gemeinden, auch die kleineren Gemeinden für ihre Polizeibeamten einen geeigneten und gut vorgebildeten Nachwuchs erhalten.

Ich kann auch schließlich Herrn Abg. Bethke nicht recht geben, wenn er Bedenken gegen das 18. Lebensjahr hat. Es ist schon darauf hingewiesen worden, das Gesetz selbst normiert das ja nicht, es wird nur in der Begründung gesagt. Ich kann nicht finden, daß man nun unbedingt bis zum 20. Jahr warten müßte, ehe man zur Polizei geht. Man muß doch daran denken, daß ohnehin die Zeit bis zur etatmäßigen Anstellung und Verwendung im Einzeldienste lange Jahre dauert.

Jedenfalls werden wir das Gesetz im Ausschuss sorgfältig prüfen, auch nach der Richtung hin, ob die berechtigten Interessen der entsprechenden Beamtengruppen durch die Vorlage genügend gewahrt sind. Wir zweifeln nicht daran, daß, wenn man an die Vorlage nicht parteipolitisch verbleibt, sondern in dem ehrlichen Bestreben nachgeht, dem Staate und den Beamten zu dienen, auf Grund der Vorlage ein Weg gefunden wird, der beiden Parteien gerecht wird.

Nun noch ein kurzes Wort zu dem Antrag Nr. 531! Für uns ist es ganz selbstverständlich, daß die Lehrer an der Polizeischule nur Männer sein können, die unserem Staate nicht feindlich oder ablehnend gegenüber stehen. Aber der Wortlaut des Antrags erregt in uns Bedenken. Wenn hier gesprochen wird von der republikanischen Gesinnung, die außer allem Zweifel steht, so hat man das Gefühl, daß hier doch sehr leicht eine Stimmungsbildung in jenem Lande, wo die republikanische Gesinnung zweifellos nur dadurch dokumentiert werden konnte, daß man einer bestimmten politischen Partei beitrug. Nur dadurch war man zweifelsfreier Republikaner. Wir möchten nicht, daß solche Zeiten wiederkommen. Außerdem genügt uns die republikanische Gesinnung so schlechtweg gar nicht für die Lehrer an der Polizeischule, denn wir wollen nicht verpassen, daß auch die Herren Kommunisten sich doch als Republikaner bekennen. Also es kommt nicht auf die republikanische Gesinnung so sehr an, sondern es kommt darauf an, daß die Männer, die dort lehren, fest auf dem Boden dieser Staatsverfassung, wie sie besteht, stehen. (Abg. Lieberich: Der Boden wankt aber!) Dagegen sind wir der Meinung, daß Leute, die bereit sind, diesen Staat und diese Staatsverfassung gewalttätig zu ändern, ja die sogar vielleicht programmatisch dazu verpflichtet sind, das zu tun, nicht geeignet sind, als Lehrer für Polizeibeamte zu dienen, für Polizeibeamte, denen gerade der Schutz dieses Staates anvertraut ist. (Abg. Liebmann: Also Bäckische!) Deswegen ist es uns nur möglich, diesen Antrag anzunehmen, wenn seine Fassung geändert wird.

Damit ist die Aussprache erschöpft und die Tagesordnung erledigt.

Bei der Festlegung des Tages der nächsten Sitzung entspinnt sich eine kurze Geschäftsordnungsdebatte.

Der Vorstand schlägt vor, die nächste Sitzung Donnerstag, den 1. Dezember, 13 Uhr, stattfinden zu lassen, da der Haushaltsauschuss A Montag und Dienstag eine Besichtigungstour nach Thüringen vornimmt.

Abg. Edel (Soz.) beantragt namens seiner Fraktion, diese Sitzung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung bereits für Mittwoch 13 Uhr anzuberaumen und Donnerstag eine weitere Sitzung stattfinden zu lassen, da noch so viele Anträge besonders der Linksparteien unerledigt seien, deren Erledigung man nur aus parteipolitischen Rücksichten, weil sie den Regierungs- und Rechtsparteien unangenehm seien, immer weiter hinausschiebe.

Abg. Renner (Komm.) schließt sich namens seiner Fraktion dem Antrage und Protest des Vortredners an.

Schließlich wird der Antrag Edel mit den Stimmen der Soz., Komm. und Altk. angenommen. Die nächste Sitzung findet also Mittwoch, den 30. November, 13 Uhr statt.

(Schluß der Sitzung 17 Uhr 13 Minuten)

Beim Landtage eingegangene Drucksachen.

Vorlage Nr. 30 zur zweiten Änderung des Gesetzes über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1912 (S. B. Bl. S. 533) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 7. April 1925 (S. B. Bl. S. 66).

Nach dem Entwurfe soll § 3 des obengenannten Gesetzes folgende Fassung erhalten:

(1) Die Genossenschaftsversammlung wird von Vertretern der Genossenschaftsmitglieder gebildet. Die Vertreter der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 915 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 161 desselben Gesetzes) werden von den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen, die Vertreter der Unternehmer des Gartenbaues (der Gärtnerei und der Park- und Gartenpflege) und der Friedhofsbetriebe, soweit sie nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen (§ 917 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), von den Mitgliedern der bei der Landwirtschaftskammer errichteten Fachkammer für Gartenbau gewählt.

(2) Für die Vertreter ist die doppelte Zahl von Ersatzmännern zu wählen.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder der Berufsgenossenschaft. Bei den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 915 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 161 desselben Gesetzes) legt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit die Bewirtschaftung einer mindestens 3 ha großen Fläche voraus; die Bewirtschaftung mindestens eines Berufungspflichtigen (§ 13 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) ist nicht erforderlich.

Dieses Gesetz soll mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab gelten.

Aus der Begründung sei hervorgehoben:

Die Erfahrungen bei der letzten Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung der Sächsischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Sommer 1925 drängen zu einer Änderung des bisherigen Wahlverfahrens, denn die allzu geringe Beteiligung der Wahlberechtigten aus der Land- und Forstwirtschaft und das damit bewiesene geringe Interesse an der Wahl rechtfertigen nicht den durch diese nach der jetzigen Regelung verursachten Aufwand an Arbeit und Kosten. Insgesamt haben sich an der Wahl nur 7,9 v. H. der Wahlberechtigten beteiligt. Von den 28 Wahlbezirken weisen nur 6 eine höhere Beteiligung als 10 v. H. auf, für die übrigen 22 Bezirke ergibt sich eine Beteiligung von nur 3,3 v. H. Sowohl in den Organen der Sächsischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als auch aus den Reihen der Genossenschaftsmitglieder und von einigen unteren Verwaltungsbehörden, denen die Leitung der Wahl oblag, ist der dringende Wunsch ausgesprochen worden, das Wahlverfahren zweckmäßiger zu gestalten. Dieser Wunsch muß als berechtigt anerkannt werden.

Das Wahlverfahren wird am zweckmäßigsten durch Erziehung des bisherigen Wahlkörpers durch einen anderen vereinfacht. Durch Bestimmung der Landwirtschaftskammer als Wahlkörper für die Vertreter der Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft würde die Neuzählung in Sachsen dem für die preussischen, bayerischen und württembergischen, also für die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltende Rechte angeglichen werden. Bei den letztgenannten Berufsgenossenschaften hat sich die Landwirtschaftskammer als Wahlkörper bewährt. Für die Unternehmer des Gartenbaues und der Friedhofsbetriebe — soweit sie nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen (§ 917 Abs. 1 der RVO) — würde sich dafür die bei der Landwirtschaftskammer errichtete Fachkammer für Gartenbau als die anerkannte Vertretung dieser Unternehmer eignen. Verhandlungen mit der Sächsischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft haben ergeben, daß eine solche Bestimmung des Verfahrens für die Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung den Belangen der Berufsgenossenschaft und den Wünschen aus dem Kreise der bisherigen Wähler Rechnung trägt. Die Landwirtschaftskammer und die Fachkammer für Gartenbau haben der vorgeschlagenen Regelung zugestimmt.

Nr. 543. Anzeige des Prüfungsausschusses.

Nr. 544. 39. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuss eingegangenen Beschwerden und Gesuche.

Die Anträge Nr. 545 bis 554 sind Anträge der verschiedenen Ausschüsse.

Nr. 555. 40. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuss eingegangenen Beschwerden und Gesuche.

Die Anträge 556—561 sind Ausschussanträge.

Nr. 562. Antrag Böttcher (Komm.) u. Gen.:

I.

Der Landtag wolle beschließen: die Regierung zu beauftragen, bei der Reichsregierung zu beantragen, daß die Bestimmungen im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, insbesondere die §§ 90, 92, 93, 114 dahingehend geändert werden, daß die Verwendung von Arbeitslosen außerhalb ihres Wohnortes nicht zwingend gefordert wird und daß die Arbeitslosen nicht zu Arbeiten verpflichtet werden können unter Bedingungen, die schlechter sind als die entsprechenden tariflichen.

II.

Was zur reichsgerichtlichen Regelung entsprechend diesem Antrage vom Landtag weiter beschließen: die Regierung zu beauftragen,

1. den Notstandsarbeitern neben ihren Lohnbezügen eine Ausbildung zu geben, wie sie den Bestimmungen des Tarifvertrages für das Baugewerbe entspricht;
2. den Notstandsarbeitern umgehend eine Wirtschaftshilfe von 30 RM. für Ehefrauen und 20 RM. für Ledige auszugeben;
3. durch das Landesarbeitsamt sofort alle Maßnahmen zu ergreifen zur Beseitigung der bestehenden Mißverhältnisse
 - a) hinsichtlich der Unterbringung und Verpflegung der Notstandsarbeiter sowie ihrer Behandlung durch die Aufsichtspersonen an die Baustellen;
 - b) hinsichtlich der Vermittlung von Arbeitslosen zu Notstandsarbeiten (Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung);
4. durch das Landesarbeitsamt unter Hinzuziehung der größeren Gemeinden Sachsens sowie der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiterschaft einen Ausschuss zu bilden, dem die dauernde Kontrolle der Notstandsarbeiterbaustellen übertragen wird.

Nr. 563. Antrag Böttcher (Komm.) u. Gen.:

Seit Mitte Sommer 1927 hat die Regierung eine Besoldungsreform angefündigt. Die Beamtenschaft fordert, daß diese Besoldungsreform beschleunigt durchgeführt wird. Die Kollage der Beamtenschaft, insbesondere der unteren und mittleren wird immer untraglicher. Der Landtag hat deshalb die Aufgabe, die Besoldungsreform sofort durchzuführen. Die Presse hat eine Vorlage der Regierung bereits veröffentlicht, und wie in der Presse mitgeteilt wird, sollen zwischen der Regierung und den Gewerkschaften bereits Verhandlungen über diese Vorlage stattgefunden haben.

Die Kommunistische Landtagsfraktion beantragt deshalb:

Der Landtag wolle beschließen: die Regierung zu beauftragen, die Besoldungsvorlage nunmehr sofort dem Landtag vorzulegen.

Nr. 564. Anfrage Arzt (Soz.) u. Gen.:

Die staatliche Forstverwaltung hat im Frühjahr 1927 im Forstrevier Lannenhäus eine Villa angekauft und sie dem Forstmeister Schönherr als Wohnung zur Verfügung gestellt. In die bisherige Wohnung des ledigen Forstmeisters sollten vier Waldarbeiterfamilien einziehen, die bisher in unwürdigen Notwohnungen hausten. Forstmeister Schönherr weigert sich jedoch, die seit 1. August 1927 bezugsfertige Wohnung zu beziehen, weil die Räume angeblich besser vorgerichtet werden müßten.

Als Folge davon entgeht zunächst dem Staat der Mietpreis für die Wohnung, und die vier Waldarbeiterfamilien müssen weiter in ihren bisherigen Notwohnungen verbleiben.

Wir fragen die Regierung:

Was gedenkt sie zu tun, um die bestehenden Mißverhältnisse abzustellen?

Nr. 565. Antrag Arzt (Soz.) u. Gen.:

Das Ministerium für Volksbildung hat am 21. September 1927 an das Bezirkschulamt Dresden I eine Verordnung erlassen, in der es den Lehrern untersagt wird, in den amtlichen Jahreshauptversammlungen der Schulbezirke oder in den von der Lehrerschaft einberufenen Lehrerversammlungen zu Gelegenheitsreden der Reichs- und Länderregierungen Entschlüsse zu fassen oder Abstimmungen herbeizuführen.

In einer weiteren Verordnung vom 4. November 1927 an das Bezirkschulamt Leipzig I wird den Volksschullehrern unter Androhung von Dienststrafen erneut die Durchführung einer Statistik über den Besetzungsstand der Schulstufen zur Pflicht gemacht. Wegen Erziehungspflichtige, die die Auskunft verweigern sollten, will der Minister mit Zwangsstrafen vorgehen.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, die Verordnungen des Volksbildungsministeriums vom 21. September und 4. November 1927 aufzuheben.

Nr. 566. Antrag Böttcher (Komm.) u. Gen.:

Die anhaltende Teuerung, die in den Kreisen der Arbeiter- und Beamtenschaft die Kollage ins Unenträglichste gesteigert hat, wirkt sich noch in erhöhtem Maße auf die auf öffentliche Unterstützung angewiesenen Schichten der Bevölkerung aus. Die bisher geltenden Sätze standen schon bei ihrem Inkrafttreten in keinem Verhältnis zu den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Empfänger. Die verteuerte Lebenshaltung bedeutet für die Unterstützungsempfänger eine wesentliche Senkung ihres Lebensniveaus. Entsprechend den notwendigen Lohnerhöhungen bei der Arbeiterschaft und der Ausbesserung der Besoldung der Beamten und Angestellten müssen die Unterstützungssätze der Klein-, Sozial- und Kriegrentner sowie sonstiger Wohlfahrtsunterstützungsempfänger wesentlich erhöht werden.

Die Gemeinden sind auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage, den gegenwärtigen Anforderungen der Wohlfahrtsfürsorge auch nur im geringsten gerecht zu werden, besonders bei der sich jetzt bereits wieder bemerkbar machenden Steigerung der Arbeitslosigkeit.

Die Kommunistische Landtagsfraktion beantragt:

- Der Landtag wolle beschließen:
- a) die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung eine Besserstellung der Klein-, Sozial- und Kriegrentner sowie sonstiger Wohlfahrtsunterstützungsempfänger zu fordern;
 - b) die Regierung zu beauftragen,
 1. schleunigst dem Landtage eine Vorlage zu unterbreiten über die Gewährung einer Winterbeihilfe an die Klein-, Sozial- und Kriegrentner, die Wohlfahrtsunterstützungsempfänger und besonders bedürftige Arbeitslose;
 2. dem Landtage eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die Unterstützungssätze für die Genannten um mindestens 25 v. H. erhöht werden.

Nr. 567. Antrag Böttcher (Komm.) u. Gen.:

Der Landtag wolle beschließen: die Regierung zu ersuchen, den Vertreter Sachsens im Reichsrat anzuweisen, daß derselbe für den Fall, daß die Vorlage der Reichsregierung zum Mieterschutz im Reichstag angenommen wird, im Reichsrat dagegen stimmt, oder, soweit er seinen ablehnenden Standpunkt schon zum Ausdruck gebracht, auf demselben verharret.

Nr. 568. Antrag Arzt (Soz.) u. Gen.:

Der Landtag wolle beschließen: die Regierung zu ersuchen, mit möglicher Beschleunigung eine Änderung des Gesetzes über die Steuer- und Gebührenfreiheit für Wohnungsbanken vom 27. Mai 1926 herbeizuführen, daß an Stelle des jetzigen § 10 folgende Fassung tritt:

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Wirksamkeit und, soweit nicht in §§ 2, 4 und 5 etwas anderes bestimmt ist, am 31. Dezember 1928 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Kosten- und Stempelfreiheit von Maßnahmen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 6. Februar 1924 (Gesetzblatt S. 104) außer Kraft.

Soweit für Wohnungsbanken, die in den Jahren 1924 und 1925 errichtet wurden, Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1927/28 bereits entrichtet wurde, ist die Steuer zu erstatten. Die Veranlagung ist niederzuschlagen.

Soweit bisher aus Anlaß der Errichtung von Wohnungsbanken für Geschäfte, die unter das Gesetz von 1924 fielen, von der Reichsbahngesellschaft Gebühren und Abgaben erhoben worden sind, sind sie auf Antrag niederzuschlagen und, falls sie bezahlt worden sind, zu erstatten.

Nr. 569. 41. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuss eingegangenen Beschwerden und Gesuche.